



# Bekanntmachung

## 39. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossenen 39. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 22. August 2018 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite [www.sbk.org](http://www.sbk.org) bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 05. September 2018 bis 18. September 2018 aus.

München, 03. September 2018

## **39. Nachtrag**

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 14.06.2018

### **Artikel I**

1. In § 16a Absatz IV Satz 2 wird der achte Aufzählungspunkt

- **„Regelmäßige körperliche Bewegung – aktive Mitgliedschaft Sportverein oder Fitness-Studio**  
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder qualitätsgesicherten Fitness-Studio.  
Nachweis: Stempel/Unterschrift Anbieter/Sportverein

wie folgt gefasst:

- **„Regelmäßige körperliche Bewegung – aktive Mitgliedschaft Sportverein oder Fitness-Studio, Regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, ausgenommen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**  
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder qualitätsgesicherten Fitness-Studio. Regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, ausgenommen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung  
Nachweis: Stempel/Unterschrift Anbieter/Sportverein

2. Nach § 23 wird § 23a neu eingefügt:

„§ 23 a Persönliche elektronische Gesundheitsakte“

I.

Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die SBK ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.

II.

Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Vertrags mit der SBK für die Versicherten tätig wird.

III.

Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Absatz II. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die SBK.

IV.

Die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einschließlich aller sich daraus für die Datenverarbeitung ergebenden Erfordernisse werden gewahrt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Art. I Nr. 1 am Tag nach der Bekanntmachung, hinsichtlich Art I Nr. 2 zum 20.07.2018 in Kraft.